

Durchführungssatzung für eine Bürgerbefragung zum weiteren Ausbau der Windenergie in der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Satzung der Samtgemeinde Esens für Bürgerbefragungen vom 16.12.2015 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Durchführungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Esens führt Bürgerbefragungen auf Grundlage der Satzung der Samtgemeinde Esens für Bürgerbefragungen in seiner jeweils gültigen Fassung durch. Mit dieser Durchführungssatzung ergeht der Beschluss über die Durchführung einer Bürgerbefragung zum weiteren Ausbau der Windenergie gemäß § 1 der Satzung der Samtgemeinde Esens für Bürgerbefragungen. Es gelten ergänzend die Regelungen der Satzung der Samtgemeinde Esens für Bürgerbefragungen in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anlass der Bürgerbefragung

In einigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens sind in den vergangenen Jahren Windparks errichtet worden. Die Samtgemeinde Esens hat hierzu jeweils den Flächennutzungsplan geändert. Die Mitgliedsgemeinden haben daraufhin eigene Bebauungspläne erstellt. Aktuell wird die Ausweisung neuer Windparks bzw. die Verdichtung von bestehenden Windparks in den Mitgliedsgemeinden diskutiert.

Die Realisierung von Windparkprojekten ist mit nicht unerheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und möglichen Auswirkungen auf die hier lebenden Menschen sowie auf Flora und Fauna verbunden. Andererseits sind wirtschaftliche Vorteile für die betroffenen Grundstückseigentümer, die Anteilseigner an sogenannten Bürgerwindparkgesellschaften, die jeweilige Gemeinde, die Samtgemeinde, des Landkreises und der Bürgerinnen und Bürger zu erwarten.

Es wird als unerlässlich angesehen, zur möglichen weiteren Ausweisung und Verdichtung von Windparks eine politische Entscheidung zu treffen, die möglichst von der Mehrheit der Bevölkerung getragen wird. Hierzu wird eine Bürgerbefragung durchgeführt. Das Ergebnis soll dabei dem ausschließlichen Zweck dienen, die Entscheidungsfindung des Rates der Samtgemeinde Esens zur eventuellen Anpassung des Flächennutzungsplanes zu unterstützen. Der Rat ist bei seiner Entscheidung ausdrücklich nicht an das Ergebnis der Bürgerbefragung gebunden.

§ 3

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

Die Bürgerbefragung findet per Rückantwortbrief in der Zeit vom 18.01.2016 bis 02.02.2016 statt. Die Antwortbriefe können per Post versandt werden oder im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, persönlich abgegeben werden.

§ 4

Gegenstand der Bürgerbefragung

Die zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen werden gefragt, ob in Zukunft weitere Windparks in der Samtgemeinde Esens errichtet bzw. in der Samtgemeinde Esens bestehende Windparks verdichtet werden sollen.

Die Frage lautet:

Sind Sie für die Errichtung neuer bzw. Verdichtung bestehender Windparks im Gebiet der Samtgemeinde Esens?

Ja / Nein

§ 5

Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am 02.02.2016 im Gebiet der Samtgemeinde Esens kommunalwahlberechtigt wären. § 28 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

(2) Die Samtgemeinde Esens führt ein Verzeichnis der abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, das in der Zeit vom 11.01.2016 bis 15.01.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, eingesehen werden kann.

(3) Ein Antrag auf Berichtigung ist spätestens bis zum Ende der Einsichtnahmefrist am 15.01.2016, 13.00 Uhr, bei der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, zu stellen.

(4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts (NKWG / NKWO) gelten entsprechend.

§ 6

Abstimmung

(1) Alle Abstimmungsberechtigten erhalten per Post

- a) eine Benachrichtigung über die Abstimmungsberechtigung (zugleich Abstimmungsschein mit eidesstattlicher Versicherung),
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen Stimmzettelumschlag,
- d) einen Abstimmungsbrief,
- e) ein Informationsblatt.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übersandten Stimmzettels, der anschließend in den Stimmzettelumschlag zu legen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Abstimmungsschein im Abstimmungsbrief so rechtzeitig an die Abstimmungsleitung der Samtgemeinde Esens zurückzusenden, dass sie spätestens am 02.02.2016 um 18.00 Uhr vorliegt. Der

Abstimmungsbrief kann auch bis zum 02.02.2016 um 18.00 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Esens abgegeben werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden Abstimmungsbriefe, wenn

- a) kein gültiger Abstimmungsschein mit unterschriebener eidesstattlicher Versicherung beigelegt ist,
- b) kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- c) der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
- d) keine amtlichen Vordrucke verwendet wurden.

Die Vorprüfung der Abstimmungsberechtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Abstimmungsbriefe durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung unter Aufsicht der Abstimmungsleitung. Abstimmungsschein und Stimmzettelumschlag werden dabei in Vorbereitung der späteren Auszählung getrennt. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden von der Abstimmungsleitung bis zur Auszählung ungeöffnet und gesichert aufbewahrt.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt der Abstimmungsleitung der Samtgemeinde Esens. Die Auszählung beginnt am 03.02.2016 um 08.30 Uhr im Rathaus der Samtgemeinde Esens und wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung durchgeführt. Die Auszählung der Stimmzettel in den zugelassenen Stimmzettelumschlägen sowie die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Eine vereinfachte Niederschrift über das Zurückweisen von Abstimmungsbriefen nach § 6 Abs. 3 sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses wird gefertigt.

(2) Die Stimmabgaben sind ungültig, wenn

- a) der Stimmzettel mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten, Zusätzen und/oder Streichungen versehen ist,
- b) Stimmabgaben nicht zweifelsfrei erkennbar sind,
- c) der Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wird,
- d) der Stimmzettelumschlag leer ist.

(3) Die Abstimmungsleitung macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Esens, 16.12.2015

(Hinrichs)
Samtgemeindebürgermeister